VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

6430 Schwyz, 7. November 2013

Finanzdepartement des Kantons
Schwyz
z.Hd. Herrn Regierungsrat
Kaspar Michel
Postfach 1230
6431 Schwyz

Teilrevision des Steuergesetzes 2015
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Michel

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. August 2013 und unterbreiten Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zur bevorstehenden Teilrevision des Steuergesetzes 2015 innert Frist die folgende Eingabe:

1. Vorbemerkungen

1.1 Wir erlauben uns, Ihnen als dem zuständigen Finanzchef unsere Stellungnahme direkt zuzustellen bei gleichzeitiger Weiterleitung einer Kopie an die kantonale Steuerverwaltung. Für uns ist es wichtig, dass Sie als verantwortlicher Chef des Finanzdepartementes unseren Standpunkt aus erster Hand erfahren. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als es uns vorab um steuerpolitische und nicht um steuertechnische Anliegen geht.

1.2. Im Weitern benützen wir statt des von der Steuerverwaltung unterbreiteten Vernehmlassungs-Formulars die briefliche Form. Wir sind der Meinung, dass das technisch ausgestaltete Formular der Steuerverwaltung zumindest aus unserer Sicht nicht geeignet ist, unseren politischen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Kommt hinzu, dass wir ohnehin nur zu jenen Punkten Stellung nehmen, welche unsere Interessen berühren. Insbesondere aber halten wir es nicht für unsere Aufgabe, uns im Rahmen einer politischen Vernehmlassung zu sehr vielen steuertechnischen Bestimmungen zu äussern, deren sorgfältige Hinterfragung einen bedeutenden Arbeitsaufwand erfordern würde, was für unseren Verband nicht machbar ist.

Verband der Schwyzer Korporationen, Geschäftsstelle, Postfach 557, 6431 Schwyz
Telefon: 041 811 60 21 / Fax: 041 811 60 24 / E-Mail: info@schwyzer-korporationen.ch

1.3 Unter Vorbehalt dieser einleitenden Ausführungen nehmen wir zu der unterbreiteten Vernehmlassungsvorlage materiell kurz wie folgt Stellung:

2. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

2.1 Intransparente Ausgabenpolitik

Zwar befasst sich die Teilrevision einer Steuervorlage naturgemäss mit der Einnahmenbeschaffung. Dennoch vermissen wir zumindest zum aktuellen Zeitpunkt ein konkretes Programm über konkrete Einsparungen im Staatshaushalt (PS: Das erst auf Dezember angekündigte Sparprogramm ist nun zwar überraschenderweise bereits am 30. Oktober publiziert worden, konnte aber hier aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden). Nach unserer Auffassung ist es jedenfalls unerlässlich, dass parallel zur Beschaffungsseite die Staatsausgaben gründlich auf ihre Notwendigkeit hin durchleuchtet werden. Wir sind überzeugt, dass eine Steuergesetzrevision nur dann eine Chance hat, wenn parallel dazu nachhaltige Sparanstrengungen dokumentiert, beschlossen und in die Tat umgesetzt werden.

2.2 Nivellierung als falscher Ansatz

Im Vernehmlassungsvorschlag wird ausgeführt, dass es gelte, die teilweise überhöhten früheren Steuerreduktionen in massvollem Umfange wieder rückgängig zu machen (Dividendenbesteuerung, Vermögenssteuer etc.). Diese Steuervorteile des Kantons Schwyz sollen wieder ausnivelliert werden und zwar in der Weise, dass der Kanton Schwyz nach wie vor eine führende Position einnehmen werde. Eine solche Kehrtwende in unserer Steuerpolitik ist aus zwei Gründen in Frage zu stellen: Zum Teil handelt es sich bei den vorgeschlagenen Korrekturen in erster Linie um massive Mehrbelastungen für die guten Steuerzahler, was in diesen Kreisen mit Sicherheit ein Umdenken, jedenfalls aber eine Dynamik auslöst, welche letztlich nicht zum Vorteil unserer Staatskasse sein dürfte. Vor allem aber leidet unter einer solchen massiven Kehrtwende das Vertrauensprinzip in die vom Kanton Schwyz in den letzten Jahren vorgelebte fortschrittliche und steuergünstige Politik. Die von der vorgeschlagenen Teilrevision eingeleitete und vorab auf die guten Steuerzahler abzielende Kehrtwende werden sich die Betroffenen gut merken und bei der sich bietenden Gelegenheit die Konsequenzen zum Schaden des Ganzen ziehen. Die Rechnung, die zusätzliche Mittelbeschaffung vorwiegend auf dem Buckel der guten Steuerzahler auszutragen, könnte sich zumindest mittel- und langfristig als Bumerang erweisen. Kommt hinzu, dass die prognostizierten Mehreinnahmen grösstenteils auf Grundlagen zurückliegender Jahre beruhen. Die Einnahmenschätzungen sind daher mit Vorsicht zu beurteilen.

2.3 Anpassung des Kantonssteuerfusses prüfen

Wir sind daher der Meinung, dass anstelle der vorgeschlagenen materiellen Teilrevision des Steuergesetzes (PS: Die formelle Revision einzelner Bestimmungen wird hier nicht hinterfragt) zumindest eine vorübergehende Erhöhung des Kantonssteuerfusses ernsthaft zu prüfen ist, soweit der Mittelbedarf nach Durchführung tatkräftiger Sparanstrengungen überhaupt noch notwendig sein sollte. Dies namentlich aus 3 Gründen: Steuerfusserhöhungen sind nach geltender Regelung bei ausgewiesenem Bedarf relativ einfach durchzusetzen. Sie haben vorübergehenden Charakter und können wieder im einfachen Verfahren rückgängig gemacht werden. Als solche bedeuten sie im Falle des ausgewiesenen Bedarfes keine Kehrtwende und damit auch keine Vertrauensschmälerung, weil die generelle Erhöhung des Kantonssteuerfusses nicht nur auf die guten Steuerzahler abzielt. Und drittens sind diese nicht mit einer materiellen Steuergesetzänderung verbunden, die meistens beständig und kaum mehr rückgängig zu machen ist.

2.4 Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Feststellungen nehmen wir aufgrund unseres Interessenstandpunktes zu den folgenden materiellen Änderungsvorschlägen Stellung, welche vor allem die von verschiedenen Korporationen betriebene Immobilienwirtschaft betreffen:

3. Stellungnahme zu den für uns wichtigen materiellen Bestimmungen

3.1 Unhaltbare Erhöhung der Vermögenssteuer

Die vorgesehene Erhöhung des Vermögenssteuer-Satzes von bisher 0.5 auf neue 0.6 Promille fällt zwar auf den ersten Blick nicht ins Gewicht. Immerhin bedeutet die Satzanpassung eine satte Steuererhöhung um 20 Prozent und betrifft namentlich den aus unserer Sicht besonders wichtigen Bereich der Immobilienwirtschaft. In dieser Sparte kommt noch dazu, dass die Vermögenssteuerschätzwerte und die Eigenmietwerte der meisten nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften (über 95 Prozent) auf einer Bewertungsgrundlage per Stichtag 31.12.2004 basieren. Angesicht der inzwischen eingetretenen Entwicklung ist es daher schon aus Gründen der Rechtsgleichheit nur eine Frage der Zeit, bis diese Schätzwerte aufgrund der heutigen Gesetzgebung massiv nach oben korrigiert werden. Eine beachtliche Anpassung der Vermögenssteuerwerte aber würde die Haus-, Wohn- und Grundeigentümer doppelt treffen, indem der Steuersatz um 20 Prozent angehoben und dies auf den erhöhten Schätzwerten. Damit würden nicht nur viele Liegenschaftsbesitzer in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen durch die sozialen Netze fallen (Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen, Stipendien u.v.m.). Insbesondere würde dadurch auch unsere

Beitragsbasis an den Nationalen Finanzausgleich (Stichwort: Ressourcenausgleich) in bedeutendem Mass nach oben angepasst, womit wir die zusätzlich kassierten Steuern kurzerhand zu einem beachtlichen Teil nach Bern abliefern müssten.

Vermögenssteuern sind sogenannte Substanzsteuern, welche die Substanz belasten, die in der Regel durch bereits einmal versteuertes Einkommen gebildet worden ist. Nachdem unsere Korporationen nicht zuletzt auch im Immobiliengeschäft engagiert sind, wehren sie sich gegen diese doppelte Mehrbelastung ihrer potentiellen Kunden. Diese Vermögenssteuererhöhung ist umso weniger gerechtfertigt, als sie offensichtlich vorwiegend dazu dienen soll, die vom Stimmvolk schon einmal abgelehnte Umverteilung des Grundstücksteuerertrages zugunsten des Kantons für die betroffenen Gemeinden abzufedern.

3.2 Unzulängliche Anpassung bei der Grundstückgewinnsteuer

Bei der Grundstückgewinnsteuer als einer ohnehin singulären Gewinnsteuer auf privaten Kapitalgütern soll der Besitzesdauerzuschlag wieder auf maximal 40 Prozent für kurzfristige Händerungen erhöht werden. Damit wird der Spitzensteuersatz bei kurzfristigen Handänderungen von heute 33 Prozent neu wieder auf 42 Prozent angehoben. Begründet wird diese Erhöhung damit, dass man auf diese Weise der Überhitzung auf dem Immobilienmarkt durch steuerliche Massnahmen vorbeugen wolle. Diese Begründung ist steuerpolitisch, vor allem aber auch volkswirtschaftlich höchst fragwürdig. Massive Erhöhungen von Steuersätzen haben nachweislich noch nie einen Immobilienboom abgebremst oder gar gestoppt. In Anbetracht des beschränkten Angebotes werden solche Steuererhöhungen nämlich kurzerhand auf die Preise geschlagen und verteuern so lediglich die Liegenschaftspreise und damit letztlich auch die Mietzinsen. In der Praxis geht es denn auch in erster Linie darum, dass der Fiskus am Immobilienboom zum Nachteil der Wohneigentümer und Mieter profitiert, zumal gerade in der heutigen Zeit Überbauungen in der Regel nur als Gesamtwerk ausgeführt werden, was zwangsläufig kurzfristige Handänderungen und damit exorbitante Steuerlasten zur Folge hat. Kommt hinzu, dass gemäss revidiertem Raumplanungsgesetz inskünftig Neueinzonungen mit einer zusätzlichen Mehrwertabgabe von mindestens 20 Prozent belastet werden, was die Preise der zu überbauenden Grundstücke zusätzlich in die Höhe treiben wird.

3.3 Fragwürdige Erhöhung des Maximalsatzes bei der Besteuerung besonderer Kapitalleistungen

Diese Erhöhung des Maximalsteuersatzes von bisher 2% auf neu 2.5 % oder um 25 Prozent ist für uns sehr fragwürdig. Sie betrifft in erster Linie Vorsorgekapitalien, die ausbezahlt werden. Damit ist aber nicht zuletzt auch die von vie-

len Wohnungs- und Liegenschaftseigentümern zu Sparzwecken betriebene indirekte Amortisation der Hypothekarschulden betroffen. Gerade weil eben diese Steuerpflichtigen den verfassungsmässigen Schutz der Wohneigentumsförderung geniessen, sollte ihnen diese Sparmöglichkeit nicht vergrault werden.

4. Schlussbemerkungen

Als Verband der Schwyzer Korporationen sind wir der Meinung, dass eine materielle Steuergesetzrevision nur dann ins Auge zu fassen ist, wenn alle Spar-Anstrengungen keinen anderen Ausweg offen lassen. Auch darf eine Steuergesetzrevision nicht zum weit überwiegenden Teil zu Lasten guter Steuerzahler gehen, weil sich dies relativ schnell als Bumerang erweisen könnte. Gerade deshalb ist auch die Erhöhung des Kantonssteuerfusses zu prüfen, welche zwar ebenfalls die höheren Einkommen progressiv mehr belastet, aber flexibel handhabbar ist, weniger am Vertrauen an einer konsequenten Steuerpolitik nagt und nicht nur einseitig zu Lasten der guten Steuerzahler geht.

Im Einzelnen setzen wir uns gegen geplanten Erhöhungen im Immobilienbereich zur Wehr, weil diese unsere Liegenschaftsnutzer entweder direkt in der Substanz treffen oder fragwürdige indirekte Auswirkungen haben werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und freuen uns, wenn Sie unsere Vorschläge bei der Konzipierung des Sparpaketes bzw. der Teilrevision des Steuergesetzes berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Verband der Schwyzer Korporationen

Der Leiter der Geschäftsstelle
RA Toni Dettling

Kopie z.K. an:

- per E-Mail an die Kantonale Steuerverwaltung
- Vorstandsmitglieder